

# Was ich Johann B. Metz verdanke – fundamentale Theologie und Zivilrecht

Thomas Hoeren

Vor mehr als 30 Jahren saß ich als frischgebackener Priesterseminarist zu Füßen von Johann Baptist Metz – und war sofort begeistert: Hier redete einer nicht, theoretisierte über Spitzfindigkeiten der Kirchengeschichte, sondern brachte fundamentale Werte der Theologie auf den praktischen, politischen Punkt. Ich blieb begeistert, las viele seiner Schriften und die Schriften seiner Schüler, etwa Norbert Mette<sup>1</sup> oder Helmut Peukert<sup>2</sup>. Doch mein Leben sollte einen anderen Gang nehmen. Ich wurde nach dem erfolgreichen Abschluss des Theologiestudiums und eines weiteren Jurastudiums Professor für Informations- und Medienrecht, nach einigen Stationen sogar wieder in Münster in unmittelbarer Nachbarschaft zur theologischen Fakultät.

Und jetzt darf ich zum 90. Geburtstag gratulieren. Und mich an die alten Werte erinnern. Denn auch im Informations- und Medienrecht spielt die Fundamentaltheologie Metzscher Prägung eine unerkannte, aber wichtige Rolle. Zunächst fällt auf, wie sehr sich die Theologen der letzten Jahrzehnte um eine Theologie der Medien gedrückt haben<sup>3</sup>. Gerade in der jetzigen Diskussion um die Einführung eines europäischen Datenschutzrechts wäre es sehr wünschenswert gewesen, mehr über die Optionen für eine gerechte Gestaltung des Datenschutzrechts aus kirchlicher Sicht zu wissen. Auch die produktive Ungleichzeitigkeit von Technik und Recht, um einen Begriff von Norbert Mette zu diktieren, führte zu spannenden Betrachtungen über die Juristen als Legastheniker des Fortschritts.

Noch wichtiger erscheint mir mit dem Abstand von 38 Jahren die Reflexion auf eigene Metawerte beim Umgang mit juristischen Themen. Ich darf das an einem Beispiel verdeutlichen, dem Urheberrecht. Man sagt immer, das Urheberrecht ist die Magna Carta der Wissensordnung des Informationsrechts.<sup>4</sup> Wir haben öfters die Situation, dass sich die großen Verwerter, also sowohl Verleger wie auch

---

<sup>1</sup> insbesondere das Buch *Theorie der Praxis. Wissenschaftsgeschichtlich und methodologische Untersuchungen zur Theorie – Praxis – Problematik innerhalb der praktischen Theologie*, Münster 1976

<sup>2</sup> vor allem sein Kultbuch *Wissenschaftstheorie. Handlungstheorie. Fundamentale Theologie*, Düsseldorf 1976.

<sup>3</sup> Ansätze dazu finden sich aber gerade in ihren teleologischen Abhandlungen, wie Peukert zeigt; siehe Peukert, *Wissenschaftstheorie*, 67 fortfolgende

<sup>4</sup> Hoeren, *Urheberrecht 2000 – Thesen für eine Reform des Urheberrechts*, MMR 2000, 3 ff.

andere Verwerter, verstecken hinter den Kreativen. Es wird in der Presse und der Politik von Kreativwirtschaft gesprochen und von den Belangen der Kreativen. In Wahrheit geht es in diesen Diskussionen nicht um die Kreativen. Denn diese treten ja ihre Rechte in Rechtebuyout-Verträgen meist an die Verwerter ab.<sup>5</sup> Das führt dazu, um ein Beispiel zu geben, daß ein Medizinprofessor für die Veröffentlichung eines 15-Seiten-Beitrags 80.000,00 US\$ bezahlen muß. Um den Text aber lesen zu können, muß der Professor die Zeitschrift kaufen, die kostet sinnigerweise pro Jahr 50.000,- US\$.<sup>6</sup> Der Autor gibt seine Rechte komplett ab und muss sie selbst sozusagen wiederkaufen für teure Staatsgelder und Staatsfinanzen – Rechtebuyout. Ähnliches findet sich in der Filmindustrie. In der Dokumentarfilmszene fahren viele Regisseure Taxi, um ihr Leben zu finanzieren. Nicht daß deren Filme schlecht sind, sie werden bei ZDF und Arte ausgestrahlt – aber man hat ihnen im Kleingedruckten des Vertrages mit einem Federstrich alle Rechte weggezogen. Seit einigen Jahren steht zum Schutz der ohnmächtigen Urheber der Grundsatz der angemessenen Vergütung im Gesetz.<sup>7</sup> Aber das war ein Bumerang, der nach hinten losging, wie es bei Bumerangs so üblich ist. Es steht zwar jetzt im Gesetz, jeder Kreative habe einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Aber Thomas von Aquin hat schon davor gewarnt, juristisch einen *iustum pretium*, einen gerechten Preis festlegen zu wollen. Wir können es nicht.<sup>8</sup>

Und damit nicht genug. Die Verwerter verstecken sich zunehmend hinter den Leistungsschutzrechten, die eigentlich dazu gedient hatten, Hilfsleistungen zum gesellschaftlichen Transport von kreativen Rechten zu belohnen. Derzeit kommt es zu einer enormen Ausdehnung der Leistungsschutzrechte.<sup>9</sup> Die Leistungsschutzrechte waren – wie erwähnt – für Hilfspersonal erfunden worden. Doch das Hilfspersonal zieht heutzutage nicht nur alle wirtschaftlichen Rechte durch Buyout-Verträge an sich. Es will auch eigene Leistungsschutzrechte ausdehnen. Das hat zum Beispiel die Rapperin Sabrina Setlur spüren müssen. Als sie auf die Idee kam, von der Gruppe Kraftwerk eine ganz kleine Musiksequenz zu verwenden, wurde sie wegen dieses Sound Sampling verklagt. Verklagt wurde sie nicht von den Urhebern, denn kleine Mikrosekunden von Musik sind urheberrechtlich nicht schutzfähig, sondern von den Tonträgerherstellern. Die Frage war, wieso soll ein Tonträgerhersteller mehr Rechte haben als der Urheber. Wenn etwas urheberrechtlich nicht geschützt ist, müsste es eigentlich frei nutzbar sein. Doch der

<sup>5</sup> Zum AGB-rechtlichen Problem Castendyk, Lizenzverträge und AGB-Recht, ZUM 2007, 169. Ein Lichtblick sind Urteile wie des OLG Hamburg vom 1. 6. 2011 – 5 U 113/09, GRUR-RR 2011, 293 ...

<sup>6</sup> Dazu die grundlegende Kritik bei Hilty: Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, GRUR Int 2006, 179.

<sup>7</sup> Schippan. Auf dem Prüfstand: Die Honorar- und Nutzungsrechtsregelungen zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen und ihren freien Mitarbeitern, ZUM 2010, 782.

<sup>8</sup> Dazu Hoeren, *Auf der Suche nach dem „iustum pretium“*. Der gesetzliche Vergütungsanspruch im Urhebervertragsrecht, in: MMR 2000, 449–450.

<sup>9</sup> Krause, *Rechteerwerb und Rechteinhaberschaft im digitalen Zeitalter*, ZUM 2011, 21.

Bundesgerichtshof hat entschieden, daß Tonträgerhersteller selbst bei der Übernahme kleinster Musikketzen klagen können.<sup>10</sup>

Ähnlich problematisch ist das Leistungsschutzrecht für Verleger.<sup>11</sup> Verleger haben ein Problem: Alle möglichen Varianten von Hilfspersonal hat Leistungsschutzrechte, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Sendeanstalten – nur Verleger nicht. Tucholsky hat mal gesagt, Verleger sind Schmeißfliegen, wahrscheinlich hat es der Gesetzgeber auch so gesehen. Aber nun wollen die Zeitungsverleger für jede redaktionell technische Festlegung eines Zeitungsbeitrags ein Leistungsschutzrecht für 50 Jahre. Es geht hier vordringlich um Internet-Inhalte. Allein weil Verleger eine redaktionelle Gestaltung von Inhalten initiieren, soll ihnen dies ein Monopolrecht für 50 Jahre an diesen Inhalten geben. Mit diesem Leistungsschutzrecht ändert sich das Urheberrecht fundamental. Es war einmal ein Kulturrecht für Kreative. Es wird nun zum reinen Wirtschaftsrecht für Verwerter.

In dieser Situation votieren nahezu alle Hochschullehrer zu Gunsten der mächtigen Verwerter und lassen sich von ihnen finanziell aushalten. Dadurch tragen sie dazu bei, das Urheberrecht von einem Kulturrecht, einem Recht der Kulturschaffenden zu einem reinen Rechtsinstrument zugunsten der großen Verwerter verkommen zu lassen. Ich habe gegen diese gefährliche Entwicklung immer angekämpft und versucht, meinen Einfluss als Hochschullehrer für die Schwachen geltend zu machen. Beim Blick in die geliebten Bücher von Johann Baptist Metz ist mir jetzt wieder vor Augen geführt worden, warum dieser Kampf für die Rechte der Autoren und der Allgemeinheit wichtig ist. Es geht um den Widerstand gegen die Unterdrückung der kleinen, machtlosen, verängstigten Kreativen und den Einsatz für das solidarische Subjektsein aller – und die Verpflichtung des verbeamteten Hochschullehrers auf solche Optionen.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 20. 11. 2008 – I ZR 112/06, GRUR 2009, 403

<sup>11</sup> Dazu u.v.a. Michael Kauert, Das Leistungsschutzrecht des Verlegers, Berlin 2008; Frey: Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Überlegungen zur Struktur und zu den Auswirkungen auf die Kommunikation im Internet, MMR 2010, 291; Schweizer, Schutz der Leistungen von Presse und Journalisten, ZUM 2010, 7.